

Qualitätsvereinbarung für Lieferungen pflanzlicher Produkte

Zwischen dem Landwirt (im Folgenden "Lieferant" genannt):

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

und der Firma (im Folgenden "Empfänger" genannt):

Name: **Gebr. Pegels GmbH & Co. KG**

Straße: **Unterweiden 160**

PLZ Ort: **47918 Tönisvorst**

wird folgende Vereinbarung zur Sicherung der Qualität der vom Lieferanten angelieferte Produkte getroffen:

1. Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Partien Getreide, Leguminosen und Ölsaaten nach seiner Kenntnis gemäß den Vorgaben der guten fachlichen Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU/Deutschland erzeugt wurden.
2. Die für den Transport des Getreides benutzten Transportmittel sind sauber und trocken sowie frei von Resten und Gerüchen der vorhergehenden Ladung. Beauftragte Dritte werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.
3. Die angelieferten Produkte sind gesund und handelsüblich.
4. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaues – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Lieferant nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt – die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Lieferant nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Sofern der Lieferant schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben macht, schuldet er eine Vertragsstrafe von bis zu 100,00 EUR pro Tonne, die vom Empfänger im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Empfänger berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Lieferant selbst Erzeuger ist. Der Lieferant ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

5. Die Getreide-, Leguminosen- und Ölsaatenproduktion erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und zu garantieren, dass die angelieferten Partien frei sind von jeglichen Spuren genetisch veränderter Pflanzen. Die vom Lieferanten produzierten und/oder vertriebenen Produkte sind im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens-

- und Futtermittel und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und daraus hergestellten Lebens- und Futtermitteln nach Kenntnisstand des Lieferanten nicht kennzeichnungspflichtig.
6. Der Lieferant erklärt, dass er den Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nachgekommen ist und die Herkunft der pflanzlichen Produkte belegen kann. Er ist seiner Pflicht zur Registrierung gemäß (EG) Nr. 183/2005 bei der zuständigen Behörde nachgekommen.
 7. Der Lieferant bestätigt, dass er die aktuelle Fassung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ kennt und alles daransetzt, diese zu befolgen. Kann er die Maßnahmen erkennbar nicht erfüllen, ist der Empfänger darüber zu informieren.
 8. Der Lieferant erklärt ferner, dass er nachfolgende Ziele einer qualitativen Getreideerzeugung verfolgt hat:
 - 8.1 Trocknung und Reinigung muss durch saubere Anlagen erfolgen.
 - 8.2 Der höchstzulässige Wert an Mutterkorn, giftigen Unkrautsamen (Fusarien) und DON darf nicht überschritten werden
 - 8.3 Es sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang von Vögeln, Nagetieren usw. zu verhindern.
 - 8.4 Die Ware mit Zweckbestimmung Lebens- und Futtermittel wird getrennt von anderer Ware z.B. Dünger, Öle, Fetten, Pflanzenschutzmittel gehalten.
 - 8.5 Wenn diese Qualitätsaspekte nicht erfüllt werden können, ist der Empfänger darüber zu informieren. Dies gilt auch für den Einsatz von Vorratsschutzmitteln.
 9. Sollte die Lagerung, der Transport oder die Trocknung der Produkte an Dritte vergeben werden, darf diese Tätigkeit ausschließlich von GMP+ International FSA zertifizierten Unternehmen oder Unternehmen mit einem gleichwertigen Zertifikat erbracht werden. Ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten, die im Rahmen landwirtschaftlicher Nachbarschaftshilfe oder gemeinschaftlicher Maschinennutzung erbracht werden.
 10. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Lieferung ein repräsentatives Muster gezogen, das verbindlich ist. Ein Teil des Musters dient der sofortigen Untersuchung, ein anderer Teil wird als Rückstellmuster verschlossen und ordnungsgemäß gelagert.
 11. Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz ist begrenzt auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverstöße sowie auf die gesetzlich zwingende Haftung, insbesondere bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 12. Diese Vereinbarung wird für alle Lieferungen ab der Ernte 2024 bis auf Widerruf geschlossen.

Ort, Datum

Name Lieferant

Unterschrift Lieferant